

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2019

7. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Barrierefreie-Websites-Gesetz – BfWebG) vom 10. April 2019	266
Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 10. April 2019	268
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 15. April 2019	270
Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)	271
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 36 des Pflegeberufegesetzes (Sächsische Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – SächsPflBSchiedVO) vom 16. April 2019	286
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 9. April 2019	289
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Entschädigung der ehrenamtlichen Besitzer der Widerspruchsausschüsse bei den oberen Flurbereinigungsbehörden (Flurbereinigungsbesitzer-Entschädigungsverordnung – FlurbEntVO) vom 9. April 2019	291
Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Sandgrube Auersberg“ im Landkreis Zwickau vom 28. Februar 2019	292
Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ im Landkreis Zwickau vom 28. Februar 2019	298
Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“ vom 8. April 2019	304

Gesetz

zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen¹⁾ (Barrierefreie-Websites-Gesetz – BfWebG)

Vom 10. April 2019

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Öffentliche Stellen

- (1) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. juristische Personen des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie
 - a) überwiegend von Stellen nach Nummer 1 finanziert werden,
 - b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht von Stellen nach Nummer 1 unterstehen oder
 - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Stellen nach Nummer 1 ernannt worden sind,
 3. sonstige Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn
 - a) die Vereinigung überwiegend von Stellen nach Nummer 1 finanziert wird,
 - b) Stellen nach Nummer 1 die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder
 - c) Stellen nach Nummer 1 die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.

Eine überwiegende Finanzierung durch Stellen nach Nummer 1 wird angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) genannten Websites und mobilen Anwendungen sowie für die in Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Inhalte. Dieses Gesetz gilt nicht für Träger von Schulen in freier Trägerschaft.

(3) Auf Websites und mobile Anwendungen von Schulen sowie Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012

(BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden, soweit sie keine wesentlichen Online-Verwaltungsfunktionen enthalten. Wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen sind Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die bei der Schule oder Tageseinrichtung ausschließlich elektronisch abgewickelt werden können.

§ 2 Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

(1) Öffentliche Stellen gestalten Websites und mobile Anwendungen, einschließlich der für die Bediensteten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei.

(2) Für die barrierefreie Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gelten die §§ 2 und 3 Absatz 1 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Öffentliche Stellen können auf Startseiten ihres Internet- und Intranetangebots die Erläuterungen gemäß § 3 Absatz 2 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung bereitstellen.

(3) Von der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen können öffentliche Stellen in dem Ausmaß absehen, in dem dies für sie eine unverhältnismäßige organisatorische, finanzielle oder personelle Belastung darstellt.

§ 3 Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen.

¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1)

- (2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält
1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für diese Unzugänglichkeit sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
 2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren zu melden und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen sowie
 3. einen Hinweis auf die Möglichkeit, sich in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf die Mitteilung oder die Anfrage nach Nummer 2 an die in § 4 Absatz 2 genannte Stelle zu wenden, und eine Verlinkung zu dieser Stelle.

(3) Die öffentliche Stelle antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, innerhalb einer angemessenen Frist.

(2) Zuständige Stelle für das Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist die Geschäftsstelle des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

§ 5 Verordnungsermächtigung

Die Staatskanzlei erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Kultus und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über

1. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 3,
2. die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
3. die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
4. die Einzelheiten des Durchsetzungsverfahrens nach § 4 Absatz 2 und
5. Ausnahmen von § 2 Absatz 2.

§ 4 Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren

(1) Beim Staatsbetrieb Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig wird eine Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind,

1. regelmäßig zu überwachen, inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen bei der barrierefreien Gestaltung ihrer Websites und mobilen Anwendungen zu beraten und
3. den Bericht des Freistaates Sachsen an die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik nach § 12c Absatz 2 des Behinderten-gleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorzubereiten.

§ 6 Umsetzungsfristen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. auf alle Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen ab dem 23. Juni 2021.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. April 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

Vom 10. April 2019

Der Sächsische Landtag hat am 10. April 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(TierNebG)“ gestrichen und nach der Angabe „(BGBI. I S. 82)“ werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBI. I S. 1966) geändert worden ist.“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten (Beseitigungspflichtige).“
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „TierNebG“ durch die Wörter „des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständig für den Vollzug in den Fällen des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes ist die Landesdirektion Sachsen.“
 - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und die Landesdirektion Sachsen können die Aufgaben der nachgeordneten Behörden wahrnehmen, wenn Art oder Umfang einer Gefahr für die Tiergesundheit, einer Seuchengefahr oder eines Seuchenausbruches dies erfordert oder wenn diese Aufgaben sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden können. Sie können insoweit entgegenstehende oder inhaltsgleiche Verwaltungsakte der nachgeordneten Behörden aufheben.“
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „in den Absätzen 3 und 4“ werden durch die Wörter „in Absatz 1“ ersetzt, sowie die Angabe „TierNebG“ durch die Wörter „des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und nach dem Wort „Soziales“ werden die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt, die Angabe „Satz 1“ gestrichen und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann genehmigen, dass die in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereichs nach Absatz 1 behandelt, verarbeitet, verwendet oder beseitigt werden dürfen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beseitigungspflichtigen tragen die Aufwendungen für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung (Beseitigung) der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Nebenprodukte“ die Wörter „oder Folgeprodukte“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260)“ durch die Wörter „Tiertergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938)“ ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Tierkörpern oder Tierkörperteilen von frei lebendem Wild.“
 - ddd) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Nebenprodukten“ werden die Wörter „oder Folgeproduktten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nebenprodukten“ die Wörter „oder Folgeprodukten“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „von Nummer 1 und Nummer 2“ durch die Wörter „von Satz 1 Nummer 1, 2 und Nummer 3“ ersetzt, sowie

- nach dem Wort „Nebenprodukte“ die Wörter „oder Folgeprodukte“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist, können die Beseitigungspflichtigen Gebühren nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erheben.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Für die Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ersetzt die Tierseuchenkasse den Beseitigungspflichtigen auf Antrag zwei Drittel der nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen, die in einem Geschäftsjahr entstanden sind. Der Freistaat Sachsen erstattet der Tierseuchenkasse den nach Satz 1 ersetzenen Betrag.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und nach dem Wort „Nebenprodukte“ werden die Wörter „oder Folgeprodukte“ eingefügt.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und die Angabe „nach § 3 Abs. 2 TierNebG“ wird durch die Wörter „nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „1774/2002“ durch die Angabe „1069/2009“ ersetzt und nach dem Wort „Soziales“ werden die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 2 TierNebG“ durch die Wörter „nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Soziales“ werden die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.

Artikel 2 Folgeänderungen

(1) In Anlage 1 laufende Nummer 91 Tarifstelle 5 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

(2) § 1 Nummer 1 Buchstabe e der Zuständigkeitsverordnung Tierische Nebenprodukte vom 3. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 961) wird wie folgt gefasst:

„e) Genehmigung der Verbringung der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Materialien außerhalb des Einzugsbereichs nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist; § 2 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten bleibt unberührt.“

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. April 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Bekanntmachung
der Neufassung des Sächsischen Gesetzes
über kommunale Zusammenarbeit**

Vom 15. April 2019

Auf Grund des Artikels 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),

2. den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652),
3. den am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 15. April 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

Inhaltsübersicht

<p>Erster Teil Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Formen der kommunalen Zusammenarbeit</p> <p>Zweiter Teil Verwaltungsverband</p> <p>Erster Abschnitt Grundlagen des Verwaltungsverbandes</p> <p>§ 3 Mitgliedsgemeinden § 4 Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden § 5 Rechtsnatur, Rechtsverhältnisse § 6 Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen</p> <p>Zweiter Abschnitt Aufgaben des Verwaltungsverbandes</p> <p>§ 7 Übergang von Aufgaben § 8 Erledigung von Aufgaben § 9 Beratung und Unterstützung § 10 Pflichten der Mitgliedsgemeinden</p> <p>Dritter Abschnitt Bildung des Verwaltungsverbandes</p> <p>§ 11 Verbandssatzung § 12 Genehmigung § 13 Entstehung des Verwaltungsverbandes § 14 (weggefallen)</p> <p>Vierter Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes</p> <p>§ 15 Organe § 16 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 17 Zuständigkeit der Verbandsversammlung § 18 Ausschüsse § 19 Geschäftsgang § 20 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter § 21 Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung § 22 Leitung der Verbandsversammlung § 23 Bedienstete</p> <p>Fünfter Abschnitt Wirtschafts- und Finanzverfassung</p> <p>§ 24 Wirtschaftsführung § 25 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>Sechster Abschnitt Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung des Verwaltungsverbandes</p> <p>§ 26 Änderungen der Verbandssatzung § 27 Auflösung des Verwaltungsverbandes und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden § 28 (weggefallen)</p>	<p>§ 29 Abwicklung des Verwaltungsverbandes § 30 Haftung § 31 (weggefallen)</p> <p>Siebter Abschnitt Umwandlung eines Verwaltungsverbandes in eine kreisangehörige Gemeinde</p> <p>§ 32 Umwandlung § 33 Entstehung der neuen Gemeinde § 34 Rechtsnachfolge § 35 Abgabefreiheit</p> <p>Dritter Teil Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>§ 36 Voraussetzungen einer Verwaltungsgemeinschaft § 37 Rechtsverhältnisse § 38 Genehmigung, Wirksamwerden der Gemeinschaftsvereinbarung § 39 Vollzug von Rechtsvorschriften § 40 Gemeinschaftsausschuss § 41 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses § 42 Deckung des Finanzbedarfs § 43 (weggefallen)</p> <p>Vierter Teil Zweckverband</p> <p>Erster Abschnitt Grundlagen des Zweckverbandes</p> <p>§ 44 Verbandsmitglieder § 45 Rechtsnatur § 46 Übergang von Aufgaben § 47 Rechtsverhältnisse</p> <p>Zweiter Abschnitt Bildung eines Zweckverbandes</p> <p>§ 48 Verbandssatzung § 49 Genehmigung § 50 Pflichtverband</p> <p>Dritter Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes</p> <p>§ 51 Organe § 52 Zusammensetzung der Verbandsversammlung § 53 Zuständigkeit der Verbandsversammlung § 54 Ausschüsse § 55 Geschäftsgang des Verwaltungsrats § 56 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter § 57 Bedienstete</p> <p>Vierter Abschnitt Wirtschafts- und Finanzverfassung</p> <p>§ 58 Wirtschaftsführung § 58a Haushaltsstrukturkonzept § 59 Prüfungswesen § 60 Deckung des Finanzbedarfs</p>
---	---

Fünfter Abschnitt
Änderungen der Verbandssatzung und
Auflösung des Zweckverbandes

- § 61 Änderungen der Verbandssatzung
- § 62 Auflösung des Zweckverbandes
- § 63 Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 64 Besondere Bestimmungen für Pflichtverbände

Sechster Abschnitt
Vereinigung und Eingliederung von Zweckverbänden

- § 65 Voraussetzungen einer Vereinigung
- § 66 Verbandssatzung
- § 67 Rechtsnachfolge
- § 68 Abgabenfreiheit
- § 69 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes
- § 70 Eingliederung von Zweckverbänden

Fünfter Teil
Zweckvereinbarung

- § 71 Voraussetzungen und Formen einer Zweckvereinbarung
- § 72 Rechtsverhältnisse
- § 73 Pflichtvereinbarung

Sechster Teil
Kommunale Arbeitsgemeinschaften

- § 73a Kommunale Arbeitsgemeinschaften

Siebter Teil
Aufsicht

- § 74 Rechtsaufsichtsbehörden
- § 75 Aufsicht über Verwaltungsverbände und Zweckverbände

Achter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 76 Planungsverbände
- § 77 (wegefallen)
- § 78 Anwendung auf bestehende Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und gemeinsame Verwaltungsämter
- § 78a Übergangsbestimmung aus Anlass des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen
- § 78b Übernahme der Angestellten, Arbeiter sowie der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten
- § 78c Übergangsbestimmungen aus Anlass des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
- § 79 Rechtsverordnungen
- § 80 Verwaltungsvorschriften
- § 81 Grenzüberschreitende Zweckverbände
- § 82 (wegefallen)
- § 83 (wegefallen)
- § 84 (wegefallen)
- § 85 (wegefallen)
- § 86 (Inkrafttreten)

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben können Gemeinden und Landkreise zusammenarbeiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Formen der kommunalen Zusammenarbeit

(1) Formen der gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben sind:

1. Zweckverband, Zweckvereinbarung und kommunale Arbeitsgemeinschaft,
2. Verwaltungsverband und Verwaltungsgemeinschaft, sofern diese bis zum 17. November 2012 wirksam entstanden sind.

(2) Die Zulässigkeit der kommunalen Zusammenarbeit in hierfür geeigneten Rechtsformen des Privatrechts wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Teil
Verwaltungsverband

Erster Abschnitt
Grundlagen des Verwaltungsverbandes

§ 3
Mitgliedsgemeinden

(1) Ein Verwaltungsverband besteht aus benachbarten Gemeinden desselben Landkreises, die sich hierzu zusammengeschlossen haben (Freiverband) oder zusammengeschlossen worden sind (Pflichtverband).

(2) Eine Gemeinde kann nur einem Verwaltungsverband angehören.

(3) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden. Der Verwaltungsverband ist nach der Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner sowie nach der räumlichen Ausdehnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so abzugrenzen, dass er seine Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich erfüllen kann. Eine sinnvolle strukturelle Entwicklung bei der Bildung größerer Verwaltungseinheiten soll berücksichtigt und gefördert werden. Die Mitgliedsgemeinden sollen zusammen mindestens 5 000 Einwohner haben; in besonderen Fällen können Verwaltungsverbände weniger als 5 000 Einwohner haben.

§ 4
Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes sein.

§ 5 Rechtsnatur, Rechtsverhältnisse

(1) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Die Rechtsverhältnisse des Verwaltungsverbandes werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Verbandsatzung geregelt.

(3) Soweit keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen, finden auf den Verwaltungsverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichende Regelungen kann die Verbandssatzung nur insoweit treffen, als dies ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Auf Satzungen über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, über den Anschluss- und Benutzungzwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Recht der Einwohner, Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen entsprechende Anwendung.

§ 6 Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen

(1) Der Verwaltungsverband kann nach den für die Mitgliedsgemeinden geltenden Vorschriften für sein Aufgabengebiet Satzungen und Rechtsverordnungen erlassen.

(2) Der Verwaltungsverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen. § 124 Absatz 1 bis 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt Aufgaben des Verwaltungsverbandes

§ 7 Übergang von Aufgaben

(1) Auf den Verwaltungsverband gehen folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Mitgliedsgemeinden können dem Verwaltungsverband weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Verbandssatzung wirksam. Einzelne Aufgaben sind auf Antrag einer oder mehrerer übertragender Mitgliedsgemeinden rückzuübertragen, wenn

sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Mitgliedsgemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugesummt werden kann und wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit aller Stimmen der Vertreter in der Verbandsversammlung der Rückübertragung zustimmt. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Verweigert die Verbandsversammlung die Zustimmung zur Rückübertragung, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde über die Zustimmung. § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 13 gelten entsprechend.

(3) Die Mitgliedsgemeinden sind über die sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten.

§ 8 Erledigung von Aufgaben

(1) Der Verwaltungsverband erledigt folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nach deren Weisung:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden,
2. Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Mitgliedsgemeinden können dem Verwaltungsverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Soweit Aufgaben nach § 7 auf den Verwaltungsverband übergehen, nach Absatz 1 von ihm erledigt werden oder ihm nach Absatz 2 übertragen sind, beschäftigen die Mitgliedsgemeinden kein eigenes Personal. § 61 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 9 Beratung und Unterstützung

Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 10 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

Dritter Abschnitt Bildung des Verwaltungsverbandes

§ 11 Verbandssatzung

(1) Zur Bildung des Verwaltungsverbandes haben die Beteiligten eine Verbandssatzung vereinbart. Die Verbandsatzung und deren Änderungen bedürfen der Schriftform.

- (2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:
1. die Mitgliedsgemeinden,
 2. die Aufgaben des Verwaltungsverbandes,
 3. den Namen und den Sitz,
 4. die Verfassung und die Verwaltung des Verwaltungsverbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane und deren Geschäftsgang,
 5. den Maßstab, nach dem die Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
 6. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
 7. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verwaltungsverbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann die sonstigen Rechtsverhältnisse des Verwaltungsverbandes im Rahmen dieses Gesetzes regeln.

§ 12 Genehmigung

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Genehmigung ist binnen acht Wochen nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Die Genehmigungsfrist kann durch die nächsthöhere Rechtsaufsichtsbehörde verlängert werden.

(2) Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

(3) Die Genehmigung der Verbandssatzung ersetzt die Ausfertigung.

§ 13 Entstehung des Verwaltungsverbandes

(1) Die Genehmigung der Verbandssatzung ist mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen.

(2) Der Verwaltungsverband entsteht durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung nach Absatz 1 am Tage nach dieser Bekanntmachung, sofern in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfolgt, kann eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Bildung des Verwaltungsverbandes nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden. Die Geltendmachung kann nur binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung erfolgen.

(4) Ein Mangel, der eine Bestimmung des § 11 Absatz 2 über die Verbandssatzung betrifft, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes über Änderungen der Verbandssatzung (§ 26) geheilt werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Ist die Änderung der Verbandssatzung bis zu diesem Zeitpunkt nicht beschlossen, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Änderung der Verbandssatzung. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 14 (weggefallen)

Vierter Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes

§ 15 Organe

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 16 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern nach Absatz 3. Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen.

(2) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

(3) Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern entsenden weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der weiteren Vertreter beträgt in Gemeinden mit

bis zu	1 000 Einwohnern	1,
bis zu	2 000 Einwohnern	2,
bis zu	3 000 Einwohnern	3,
bis zu	5 000 Einwohnern	4,
mit mehr als	5 000 Einwohnern	5.

Eine Mitgliedsgemeinde darf in einem Verwaltungsverband mit zwei Mitgliedsgemeinden nicht mehr als drei Fünftel der Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, in einem Verwaltungsverband mit mehr als zwei Mitgliedsgemeinden nicht mehr als zwei Fünftel.

(4) Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend. Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(5) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(6) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 18 Ausschüsse

(1) Durch die Verbandssatzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet werden; ihnen können bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluss kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Jede Mitgliedsgemeinde muss im beschließenden Ausschuss vertreten sein. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden. Jede Mitgliedsgemeinde soll im beratenden Ausschuss vertreten sein. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 19 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.

(2) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch den an Lebensjahren ältesten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst; die Verbandssatzung kann eine größere Mehrheit bestimmen. Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Aufgaben des Verbandes nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird. Soweit der Verwaltungsverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass der Einspruch in diesen Angelegenheiten zurückgewiesen ist, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird. In den übrigen Fällen ist der Einspruch zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war.

(4) Für den Geschäftsgang von beschließenden Ausschüssen der Verbandsversammlung finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Die Vertreter eines Verbandsmitglieds haben in allen Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes Stimmrecht, auch wenn einzelne Aufgaben nicht von allen Verbandsmitgliedern auf den Verwaltungsverband übertragen worden sind. Die Verbandssatzung kann Abweichendes bestimmen.

§ 20 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. § 49 sowie § 51 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 5 mit Ausnahme von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c sowie Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Der hauptamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.

(2) Wird die Wahl des Verbandsvorsitzenden wegen des Ablaufs der Amtszeit oder wegen des Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Von der Wahl kann abgesehen werden, wenn innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Stelle der Verwaltungsverband aufgelöst oder in eine kreisangehörige Gemeinde umgewandelt wird.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden. Die Stelle ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Wahl bedarf der Mehrheit aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch dabei niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass mehrere Stellvertreter zu wählen sind. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend den für die Abwahl der Beigeordneten geltenden Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (§ 56 Absatz 4) vorzeitig abgewählt werden.

§ 21 Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung

und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüsse der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Verwaltungsverband nachteilig sind. § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren. § 52 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 22 Leitung der Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden ist in der Verbandssatzung zu regeln. Die Verbandsversammlung kann die Erledigung von Angelegenheiten, die sie nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann, auch nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.

(4) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist; dies gilt nicht für den Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen.

§ 23 Bedienstete

(1) Der Verwaltungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen. Er fördert die Aus- und Fortbildung seiner Bediensteten.

(2) Bei der personellen Ausstattung der Verbandsverwaltung sollen Bedienstete der Mitgliedsgemeinden vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Der Verwaltungsverband kann Dienstherr von Beamten sein.

Fünfter Abschnitt Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 24 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verwaltungsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

§ 25 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verwaltungsverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Umlage erheben. Die Umlage soll nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen werden. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden. Der Verwaltungsverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen.

(2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen Mitgliedsgemeinden auf den Verwaltungsverband übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(3) Soweit Aufgaben auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 7 Absatz 1) oder ihm übertragen werden (§ 7 Absatz 2), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

Sechster Abschnitt Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung des Verwaltungsverbandes

§ 26 Änderungen der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass eine größere Mehrheit erforderlich ist oder dass der Beschluss der Verbandsversammlung der Zustimmung einzelner oder aller Mitgliedsgemeinden bedarf.

(2) Eine Änderung der Verbandssatzung, die die Aufnahme einer neuen Mitgliedsgemeinde zum Gegenstand hat, ist unzulässig.

(3) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 11 Absatz 2 und 3, § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 13 gelten entsprechend. Die Änderungssatzung wird durch den Verbandsvorsitzenden vor der Erteilung der Genehmigung ausgefertigt.

§ 27**Auflösung des Verwaltungsverbandes
und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden**

(1) Der Verwaltungsverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn feststeht, dass jede Mitgliedsgemeinde mit Wirksamwerden der Auflösung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt oder noch den Anforderungen des § 3 Absatz 3 entspricht. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss über die Auflösung des Verwaltungsverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. § 12 Absatz 2 und § 13 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden entsprechend, wenn der Verwaltungsverband mit den verbleibenden Mitgliedsgemeinden noch den Anforderungen des § 3 Absatz 3 entspricht.

(3) Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Betroffenen den Ausschluss einzelner Mitgliedsgemeinden oder die Auflösung des Verwaltungsverbandes anordnen. Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und § 13 gelten entsprechend.

(4) Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Betroffenen auch ansonsten die Auflösung des Verwaltungsverbandes anordnen. § 13 gilt entsprechend.

**§ 28
(weggefallen)****§ 29****Abwicklung des Verwaltungsverbandes**

(1) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(3) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel (§ 25 Absatz 1) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen, soweit die Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsverband nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.

**§ 30
Haftung**

(1) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verwaltungsverband aus, haftet sie dem Verwaltungsverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor ihrem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 25 Absatz 1) im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Dauer der Haftung kann durch die Verbandsatzung beschränkt werden.

(2) Wird ein Verwaltungsverband aufgelöst, haften die Mitgliedsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes als Gesamtschuldner.

**§ 31
(weggefallen)****Siebter Abschnitt
Umwandlung eines Verwaltungsverbandes
in eine kreisangehörige Gemeinde****§ 32
Umwandlung**

(1) Der Verwaltungsverband und die Mitgliedsgemeinden können vereinbaren, sich zu einer kreisangehörigen Gemeinde zu vereinigen (Umwandlung). Die Umwandlung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die Umwandlung nur durch Gesetz erfolgen.

(2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Vereinbarung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden über die Vereinbarung bedürfen jeweils mindestens der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte sind die Einwohner der Mitgliedsgemeinden zu hören. Dies gilt nicht, soweit über die Umwandlung ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

(3) Die Vereinbarung über die Umwandlung des Verwaltungsverbandes muss auch Bestimmungen über

1. den Namen der neuen Gemeinde,
2. das in dem künftigen Gemeindegebiet geltende Ortsrecht,
3. die vorläufigen Organe der neuen Gemeinde,
4. den Tag der Rechtswirksamkeit und
5. die befristete Vertretung der bisherigen Mitgliedsgemeinden bei Streitigkeiten über die Vereinbarung enthalten.

(4) Wird auf Grund der Vereinbarung auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt, kann sie nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer Einführung. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

**§ 33
Entstehung der neuen Gemeinde**

(1) Die Genehmigung nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ist von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die neue Gemeinde entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung nach § 32 Absatz 1 Satz 2, sofern die Vereinbarung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 34
Rechtsnachfolge**

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Verwaltungsverbandes und der Mitgliedsgemeinden.

§ 35 Abgabenfreiheit

Für Rechtshandlungen, die wegen der Umwandlung des Verwaltungsverbandes und der Mitgliedsgemeinden notwendig werden, werden Abgaben nicht erhoben. Dies gilt insbesondere für Kosten, die nach dem Gerichtskosten gesetz, dem Gerichts- und Notarkostengesetz sowie dem Justizverwaltungskostengesetz erhoben werden. Auslagen werden nicht erstattet.

Dritter Teil Verwaltungsgemeinschaft

§ 36 Voraussetzungen einer Verwaltungsgemeinschaft

(1) In einer Verwaltungsgemeinschaft haben benachbarte Gemeinden desselben Landkreises die Vereinbarung geschlossen, dass eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde) für die anderen beteiligten Gemeinden die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes übernimmt.

(2) Eine Gemeinde kann nur einer Verwaltungsgemeinschaft angehören.

(3) § 3 Absatz 3, § 4 und §§ 7 bis 10 gelten entsprechend. In den Fällen des § 7 wird die erfüllende Gemeinde im eigenen Namen, in den Fällen des § 8 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 37 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse der Verwaltungsgemeinschaft sind durch die beteiligten Gemeinden in einer Gemeinschaftsvereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.

§ 38 Genehmigung, Wirksamwerden der Gemeinschaftsvereinbarung

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 13 gelten entsprechend.

(2) Die Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag aufgehoben werden. § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 12 Absatz 2 und § 13 gelten entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend, wenn die Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden beteiligten Gemeinden noch den Anforderungen des § 36 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 entspricht.

(4) § 27 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 39 Vollzug von Rechtsvorschriften

Die erfüllende Gemeinde kann im Geltungsbereich der vom Gemeinschaftsausschuss für die beteiligten Gemeinden und der von den beteiligten Gemeinden erlassenen

Satzungen und Rechtsverordnungen alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 40 Gemeinschaftsausschuss

(1) Die beteiligten Gemeinden bilden einen Gemeinschaftsausschuss. Die für die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(2) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

(3) Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende sollen Bürgermeister der beteiligten Gemeinden sein; das Nähere bestimmt die Gemeinschaftsvereinbarung.

(4) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 41 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

(1) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat. Eine dauernde Übertragung ist in der Gemeinschaftsvereinbarung zu regeln. § 28 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 42 Deckung des Finanzbedarfs

Die erfüllende Gemeinde kann zur Deckung des ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 3 Satz 1 entstehenden Finanzbedarfs von den anderen beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Gemeinschaftsvereinbarung kann Bestimmungen zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft und nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 Satz 2 zum Maßstab enthalten, nach dem die beteiligten Gemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

§ 43 (weggefallen)

Vierter Teil Zweckverband

Erster Abschnitt Grundlagen des Zweckverbandes

§ 44 Verbandsmitglieder

(1) Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände können sich zu einem Zweckverband (Freizeckverband) zusammenschließen und ihm bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind,

übertragen oder zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden (Pflichtverband). Der Zweckverband kann daneben auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen. Die Erfüllung der Aufgaben kann auf einen Teil des Verbandsgebiets eines Verbandsmitglieds beschränkt werden.

(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied eines Zweckverbandes sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts können Mitglied eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Gemeinden, die demselben Verwaltungsverband angehören, können keinen Zweckverband bilden, wenn der Verwaltungsverband die zu übertragende Aufgabe ebenso gut wahrnehmen kann.

§ 45 Rechtsnatur

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband führt weder Flagge noch Wappen.

§ 46 Übergang von Aufgaben

Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände, die diesem übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

§ 47 Rechtsverhältnisse

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Gesetzes durch die Verbandssatzung geregelt.

(2) Soweit keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen, finden auf den Zweckverband die für Verwaltungsverbände geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichende Regelungen kann die Verbandssatzung nur insoweit treffen, als dies ausdrücklich zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt Bildung eines Zweckverbandes

§ 48 Verbandssatzung

(1) Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Beteiligten eine Verbandssatzung. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandssatzung kann die Mitgliedschaft einzelner Verbandsmitglieder nur für eine bestimmte Zeit vorsehen. Für diesen Fall hat die Verbandssatzung auch die

Grundlagen für eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

§ 49 Genehmigung

(1) Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, die Bildung des Zweckverbandes zulässig und die Verbandssatzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vereinbart ist. Soll der Zweckverband Weisungsaufgaben erfüllen oder ist für die Übernahme der Übertragung einer Aufgabe, für die der Zweckverband gebildet werden soll, eine besondere Genehmigung erforderlich, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. § 13 gilt entsprechend.

(2) Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 50 Pflichtverband

(1) Besteht für die Bildung eines Zweckverbandes zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben ein dringendes öffentliches Bedürfnis, insbesondere weil eine Gebietskörperschaft eine Pflichtaufgabe nicht erfüllen kann, weil das ihre Wirtschafts- oder Verwaltungskraft übersteigt, aber mehrere Gebietskörperschaften im Weg eines Zweckverbandes diese Aufgaben erfüllen können, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden, Verwaltungsverbänden und Landkreisen eine angemessene Frist zur Bildung eines Zweckverbandes setzen.

(2) Wird der Zweckverband innerhalb der gesetzten Frist nicht gebildet, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bildung eines Zweckverbandes und erlässt gleichzeitig die Verbandssatzung. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Übertragung bestimmter Pflichtaufgaben auf einen bestehenden Zweckverband und für den Anschluss von Gemeinden, Verwaltungsverbänden und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben an einen bestehenden Zweckverband.

(4) Die Vorschriften über den Inhalt der Verbandssatzung gelten entsprechend. Die Verbandssatzung muss, soweit erforderlich, die Ausstattung des Zweckverbandes mit Dienstkräften regeln.

(5) Im Übrigen gelten § 49 Absatz 1 Satz 3 und § 13 entsprechend.

Dritter Abschnitt Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 51 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandssatzung kann als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorsehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 16 Absatz 6 entsprechend.

§ 52

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Die Stimmenzahl eines Verbandsmitglieds kann unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Vertreter bestimmt werden. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben.

(2) Die in § 44 Absatz 2 Satz 2 genannten Verbandsmitglieder dürfen zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl haben; dabei bleiben diejenigen Verbandsmitglieder außer Betracht, an denen ausschließlich Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind.

(3) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden diese vom Hauptorgan des Verbandsmitglieds gewählt. § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(5) § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung ist auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 53

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 54

Ausschüsse

Durch die Verbandssatzung können beschließende und beratende Ausschüsse gebildet werden. § 18 gilt entsprechend.

§ 55

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften

entsprechende Anwendung, soweit die Verbandssatzung nicht anderes bestimmt.

§ 56

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Absatz 3 Satz 1 entsandten Vertreter gewählt. Ist in der Verbandssatzung ein Verwaltungsrat vorgesehen, kann diese bestimmen, dass die Stellvertreter aus dessen Mitte gewählt werden; die Stellvertreter müssen dem Kreis der gemäß § 52 Absatz 3 Satz 1 entsandten Vertreter angehören.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden. Im Übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Verbandsverwaltung. § 20 Absatz 1 Satz 3, §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

§ 57

Bedienstete

(1) Die Verbandssatzung bestimmt, ob der Zweckverband hauptamtliche Bedienstete hat. § 61 Absatz 2 und § 62 der Sächsischen Gemeindeordnung sind anzuwenden, soweit die Größe des Zweckverbandes es rechtfertigt.

(2) Einem Zweckverband kann das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde verliehen werden. Die Verleihung darf nur erfolgen, wenn dies wegen der Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben zwingend geboten ist und wenn dem Zweckverband nur juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit angehören.

(3) Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes §§ 33 bis 37 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das durch das Gesetz vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 347) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Verbandssatzung eines Zweckverbandes, der Dienstherr von Beamten werden soll, muss Bestimmungen darüber enthalten, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn der Zweckverband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen.

**Vierter Abschnitt
Wirtschafts- und Finanzverfassung**

**§ 58
Wirtschaftsführung**

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend.

(2) Die Verbandssatzung eines Zweckverbandes, dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens im Sinne des § 95a der Sächsischen Gemeindeordnung ist, kann bestimmen, dass für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe gelgenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt,
 2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat treten kann,
 3. neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können.
- Gleiches gilt für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes, der einen Eigenbetrieb führt.

**§ 58a
Haushaltsstrukturkonzept**

(1) Zweckverbände, die gemäß § 58 Absatz 2 die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anwenden, sind zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzepts verpflichtet, wenn

1. ein im Jahresabschluss festgestellter Verlust um mehr als drei Jahre vorgetragen werden soll und die Eigenkapitalausstattung einen Ausgleich des Verlustes aus dem Eigenkapital nicht zulässt,
2. der Finanzmittelbestand am Ende des Planungszeitraumes negativ ist oder die Zahlungsfähigkeit in sonstiger Weise gefährdet ist oder
3. in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Überschuldung) ausgewiesen wird.

In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzepts zulassen.

(2) Das Haushaltsstrukturkonzept soll sicherstellen, dass

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 die Verlustvorträge bis zum dritten Folgejahr ausgeglichen werden,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 der Finanzmittelbestand am Ende des Planungszeitraumes positiv ist und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 eine Überschuldung bis zum dritten Folgejahr beseitigt wird.

(3) Das Haushaltsstrukturkonzept bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Im begründeten Einzelfall kann mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde von den in Absatz 2 genannten Konsolidierungszeiträumen abgewichen werden. Die Genehmigung kann unter

Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Das Haushaltstrukturkonzept ist der Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage anzupassen.

**§ 59
Prüfungswesen**

(1) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Zweckverband

1. ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einrichtet, wenn die Größe des Zweckverbandes dies rechtfertigt, oder
2. sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient.

(2) Trifft die Verbandssatzung keine Regelung nach Absatz 1, so ist ein geeigneter Bediensteter des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds im Sinne des § 44 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zum Rechnungsprüfer zu bestellen.

(3) Im Übrigen gelten §§ 103 bis 109 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

**§ 60
Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlagen für die einzelne Aufgabe sollen so bestimmt werden, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden. Der Zweckverband kann für rückständige Beiträge Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen.

(2) Für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben kann eine andere Regelung vereinbart werden.

(3) Soweit Aufgaben auf den Zweckverband übergehen, steht das Recht, Abgaben und für die Benutzung einer Einrichtung Entgelte zu erheben, dem Zweckverband zu; die Verbandssatzung kann jedoch bestimmen, dass dieses Recht bei den Verbandsmitgliedern verbleibt. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Zweckverband nicht zu.

**Fünfter Abschnitt
Änderungen der Verbandssatzung
und Auflösung des Zweckverbandes**

**§ 61
Änderungen der Verbandssatzung**

(1) Für Änderungen der Verbandssatzung gilt § 26 Absatz 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die Änderung der Verbandssatzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beschlossen worden ist.

(2) Für die Übertragung weiterer Aufgaben und die Rückübertragung einzelner Aufgaben gelten § 7 Absatz 2 und § 49 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 62 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder seine Auflösung beschließen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen, insbesondere die weitere Erfüllung der Pflichtaufgaben gesichert ist, keine unvertretbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. § 13 und § 49 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für den Ausschluss und das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entsprechend. Für den Beschluss über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder kann die Verbandssatzung eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl festsetzen.

(3) Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die Auflösung des Zweckverbandes oder den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder anordnen. § 13 gilt entsprechend.

(4) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekanntzumachen.

(5) Hinsichtlich der Abwicklung und der Haftung gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

§ 63 Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließen; in gleicher Weise kann dieser sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären. Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers und die Erklärung über sein Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. § 13 gilt entsprechend. Falls der Rechtsnachfolger dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband dessen Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Rechtsaufsichtsbehörde. In diesem Fall regelt die Rechtsaufsichtsbehörde auch die aus der Veränderung sich ergebenden Verhältnisse zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied.

§ 64 Besondere Bestimmungen für Pflichtverbände

Ist eine der Voraussetzungen für die Bildung eines Pflichtverbandes entfallen, hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Zweckverband auf Antrag eines Verbandsmitgliedes zu einem Freiverband zu erklären. § 13 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt Vereinigung und Eingliederung von Zweckverbänden

§ 65 Voraussetzungen einer Vereinigung

(1) Die Verbandsversammlungen zweier oder mehrerer Zweckverbände können vereinbaren, dass die Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband vereinigt werden. In den Beschlüssen ist festzulegen, wer die Rechte des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbandes bis zur erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl eines Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung wahrnimmt.

(2) Die Vereinigung bedarf übereinstimmender Beschlüsse durch die Verbandsversammlung der betroffenen Zweckverbände. Die Beschlüsse bedürfen jeweils der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) § 50 gilt entsprechend.

§ 66 Verbandssatzung

(1) Zur Bildung des neuen Zweckverbandes muss von den Beteiligten eine Verbandssatzung vereinbart werden. § 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Verbandssatzung des neuen Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 sowie § 13 gelten entsprechend.

§ 67 Rechtsnachfolge

Der neue Zweckverband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände.

§ 68 Abgabenfreiheit

Für Rechtshandlungen, die wegen einer Vereinigung oder Eingliederung von Zweckverbänden notwendig werden, werden Abgaben nicht erhoben. Dies gilt insbesondere für Kosten, die nach dem Gerichtskostengesetz, dem Gerichts- und Notarkostengesetz sowie dem Justizverwaltungskostengesetz erhoben werden. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 69 Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Aus wichtigem Grund kann ein Verbandsmitglied sein Ausscheiden aus dem neuen Zweckverband erklären. § 63 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 70 Eingliederung von Zweckverbänden

Die §§ 65 bis 69 gelten für die Eingliederung eines Zweckverbandes in einen anderen entsprechend.

Fünfter Teil Zweckvereinbarung

§ 71 Voraussetzungen und Formen einer Zweckvereinbarung

(1) Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände können vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften (beauftragte Körperschaft) bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung jede der beteiligten Körperschaften berechtigt oder verpflichtet ist, für alle wahrnimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet (Zweckvereinbarung). § 44 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Wahrnehmung der Aufgaben und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf die beauftragte Körperschaft über; § 60 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Durch eine Zweckvereinbarung können auch die Durchführung bestimmter Aufgaben durch eine der beteiligten Körperschaften im Namen und nach Weisung der übrigen Beteiligten oder der Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle vereinbart werden. Die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgabe bleibt unberührt. In einer Zweckvereinbarung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, dass eine Gebietskörperschaft den beteiligten anderen Gebietskörperschaften Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

(3) Beim Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle üben die Bediensteten ihre Tätigkeiten nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Körperschaft aus. Ihre dienstrechtlche Stellung im Übrigen bleibt unberührt. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Beteiligte, der für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

(4) Im Falle des Betriebs einer gemeinsamen Dienststelle hat jede beteiligte Körperschaft zu gewährleisten, dass bei ihr eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von den Bürgern entgegennimmt.

§ 72 Rechtsverhältnisse

(1) Die Rechtsverhältnisse sind durch die Beteiligten in einer Zweckvereinbarung schriftlich zu regeln. Die Zweckvereinbarung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden. Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern sie einen Aufgabenübergang oder den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle zum Gegenstand hat. § 49 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) In der Zweckvereinbarung kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Wahrnehmung der Aufgaben eingeräumt werden. Es kann insbesondere vereinbart

werden, dass die Beteiligten einen gemeinsamen Ausschuss bilden. Für den gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsprechend, soweit in der Zweckvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. § 12 Absatz 2 und § 13 gelten entsprechend. Sätze 1 und 2 gelten für das Ausscheiden einzelner Beteiligter entsprechend.

(4) Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die Aufhebung der Zweckvereinbarung oder das Ausscheiden einzelner Beteiligter anordnen. § 13 gilt entsprechend.

§ 73 Pflichtvereinbarung

(1) Besteht für den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben ein dringendes öffentliches Bedürfnis, kann die Rechtsaufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden, Verwaltungsverbänden, Landkreisen und Zweckverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss einer Zweckvereinbarung setzen.

(2) Wird die Zweckvereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht abgeschlossen, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Zweckvereinbarung fest. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(3) Ist eine der Voraussetzungen für die Pflichtvereinbarung weggefallen, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Pflichtvereinbarung auf Antrag eines Beteiligten aufzuheben. § 13 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einbeziehung von Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsverbänden und Zweckverbänden in eine bestehende Zweckvereinbarung.

Sechster Teil Kommunale Arbeitsgemeinschaften

§ 73a Kommunale Arbeitsgemeinschaften

(1) Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände und Zweckverbände können sich zu kommunalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. In diese Arbeitsgemeinschaften können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts aufgenommen werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften beraten entsprechend der getroffenen Vereinbarung ihre Mitglieder in den sie gemeinsam betreffenden Angelegenheiten, stimmen Pläne sowie Tätigkeiten von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander ab, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften fassen keine bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.

Siebter Teil Aufsicht

§ 74 Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde ist
1. das Landratsamt, wenn nur Gemeinden oder Verwaltungsverbände beteiligt sind, die seiner Aufsicht unterstehen;
 2. die Landesdirektion Sachsen, wenn ein Landkreis beteiligt ist, wenn Gemeinden oder Verwaltungsverbände mehrerer Landkreise beteiligt sind oder wenn ein Verwaltungsverband oder die erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt;
 3. das Staatsministerium des Innern, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden, Verwaltungsverbände oder Landkreise über den Freistaat Sachsen hinaus erstreckt oder wenn der Freistaat Sachsen oder der Bund beteiligt sind.

Das Staatsministerium des Innern kann die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 2 und 3 abweichend bestimmen.

(2) Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die Landesdirektion Sachsen, im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 das Staatsministerium des Innern.

(3) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 75 Aufsicht über Verwaltungsverbände und Zweckverbände

Verwaltungsverbände und Zweckverbände unterstehen der Rechtsaufsicht, bei Erfüllung von Weisungsaufgaben der Fachaufsicht. Die §§ 111, 112 Absatz 2 bis 4 und §§ 113 bis 123 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Achter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76 Planungsverbände

(1) Auf Planungsverbände nach § 205 Absatz 1 bis 5 des Baugesetzbuches sind die Vorschriften dieses Gesetzes über Zweckverbände entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Baugesetzbuch nichts anderes ergibt.

(2) Auf Wasser- und Bodenverbände sind die Vorschriften dieses Gesetzes über Zweckverbände entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem Wasserverbandsgesetz nichts anderes ergibt.

§ 77 (weggefallen)

§ 78 Anwendung auf bestehende Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaften und gemeinsame Verwaltungssämter

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften und

gemeinsamen Verwaltungssämter haben spätestens bis zum 31. Dezember 1994 ihre Rechtsverhältnisse nach diesem Gesetz zu ordnen. Insbesondere sind die Gemeinschaftsvereinbarungen den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen und zur Genehmigung nach Absatz 3 vorzulegen. Bis dahin bleiben die Gemeinschaftsvereinbarungen in Kraft, auch soweit sie Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

(2) Verbandssatzungen von Zweckverbänden sind bis zum 31. Dezember 1994 den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(3) Verbandssatzungen, Gemeinschaftsvereinbarungen und Zweckvereinbarungen bedürfen nach Maßgabe dieses Gesetzes einer Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, auch wenn und soweit eine Anpassung nicht erforderlich ist.

(4) Zweckverbände, die am 1. Februar 1998 die Dienstherrlichkeit besessen haben, bleiben dienstherrlich im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beamtenverhältnisse.

§ 78a Übergangsbestimmung aus Anlass des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen

Nach § 52 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 827, 1103) bestehende satzungsmäßige Bestimmungen über Stimmrechtsbeschränkungen gelten fort.

§ 78b Übernahme der Angestellten, Arbeiter sowie der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten

Die §§ 33 und 34 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Beamtengesetzes gelten bei der Bildung eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft für die Angestellten und Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten entsprechend. Treten diese danach in den Dienst des Verwaltungsverbandes oder der erfüllenden Gemeinde über, wird das Arbeitsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber fortgesetzt.

§ 78c Übergangsbestimmungen aus Anlass des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts

(1) Nach § 19 Absatz 3 Satz 5 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) bestehende satzungsmäßige Bestimmungen sind an die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2014 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen und zur Genehmigung vorzulegen. Bis dahin bleiben sie in Kraft, auch soweit sie den geänderten Vorschriften widersprechen.

(2) Geltende satzungsmäßige Bestimmungen zur Verteilung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung gemäß den §§ 16 und 19 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) gelten fort.

(3) Für am 1. Januar 2014 bestehende öffentlich-rechtliche Verträge nach § 1 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden vom

29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) gilt das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung fort. Eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Befristung ist ausgeschlossen.

§ 79 Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Bildung von Verbandsversammlungen, Ausschüssen und gemeinsamen Ausschüssen,
2. die Anwendung der Bestimmungen des Gemeindewirtschaftsrechts auf Zweckverbände.

§ 5 Absatz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 127 der Sächsischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 80 Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 81 Grenzüberschreitende Zweckverbände

Die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Verwaltungsverbandes, eines Landkreises, eines Zweckverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der seinen Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen hat, ist nur möglich, wenn ein Staatsvertrag dies zulässt. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen, nicht der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Zweckverband, der seinen Sitz innerhalb des Freistaates Sachsen hat.

§ 82 (weggefallen)

§ 83 (weggefallen)

§ 84 (weggefallen)

§ 85 (weggefallen)

§ 86 (Inkrafttreten)

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 36 des Pflegeberufegesetzes (Sächsische Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung – SächsPfIBSchiedVO)

Vom 16. April 2019

Auf Grund des § 36 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) verordnet die Staatsregierung:

§ 1

Schiedsstelle, Geschäftsstelle und Rechtsaufsicht

(1) Die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz errichtet.

(2) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtet. Der Vorsitzende der Schiedsstelle leitet die Geschäftsstelle.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

§ 2 Bestellung

(1) Die nach § 36 Absatz 2 und 3 des Pflegeberufegesetzes beteiligten Organisationen können mehrere Vorschläge für die Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters unterbreiten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und die Gewähr für eine unabhängige und unparteiische Amtsausübung bieten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder hauptnoch nebenberuflich bei einer beteiligten Organisation tätig sein. Kommt eine Einigung über die Bestellung nicht zustande, führt die Geschäftsstelle das Losverfahren nach § 36 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz des Pflegeberufegesetzes durch.

(2) Die beteiligten Organisationen bestellen für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter müssen ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme vor Beginn der Amtsperiode schriftlich erklären und die Bestellung unter Vorlage der Bereitschaftserklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle anzeigen. Die Geschäftsstelle unterrichtet danach die beteiligten Organisationen schriftlich oder elektronisch über die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter. Mit erfolgter Unterrichtung ist die Bestellung wirksam.

§ 3 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt fünf Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und endet am 31. Dezember 2023.

(2) Die bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreter führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung von neuen Mitgliedern und deren Stellvertretern weiter. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wird dessen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode bestellt.

(3) Eine erneute Bestellung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter ist möglich.

§ 4 Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in grober Weise gegen seine Amtspflichten verstoßen hat oder Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den beteiligten Organisationen die weitere Amtsführung nicht zugemutet werden kann. Die Abberufung aus wichtigem Grund kann nur auf Antrag der Mehrheit der beteiligten Organisationen erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, mit einer Begründung zu versehen und muss einen Vorschlag für die Benennung eines Nachfolgers enthalten. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Abberufung durch die Geschäftsstelle bei der betroffenen Person. Bis zur Bestellung eines neuen Vorsitzenden führt der Stellvertreter die Geschäfte.

(2) Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter können von den jeweils entsendenden Organisationen abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Vor einer Abberufung ist der Betroffene anzuhören.

(4) Bei Abberufungen ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter können durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet alle Mitglieder der Schiedsstelle und die beteiligten Organisationen schriftlich von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes und fordert zur Neubestellung eines Mitgliedes auf.

§ 5 Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Austausch von Informationen zwi-

schen den Mitgliedern mit den jeweils entsendenden Organisationen ist zulässig, soweit Rechte und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sollen an den Verhandlungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat die Geschäftsstelle von seiner Verhinderung unverzüglich zu unterrichten. Diese informiert den Vorsitzenden und fordert den Stellvertreter zur Teilnahme an der Verhandlung auf.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind auch nach Ausübung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen die ihnen durch das Amt zugänglich gemachten Informationen nicht an Dritte weitergeben.

§ 6 Antrag

(1) Die Anträge nach §§ 30 Absatz 2, 31 Absatz 3 und 33 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen.

(2) Der Antrag muss die Vertragsparteien bezeichnen, die Gegenstände aufführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darlegen. Der Antrag soll ein bestimmtes Begehr und eine Begründung enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(3) Der Antrag kann ohne Einwilligung der anderen Vertragsparteien bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(4) Auf Verlangen des Vorsitzenden haben die Vertragsparteien Unterlagen nachzureichen sowie für die Entscheidung notwendige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Grundsatz der mündlichen Verhandlung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Dabei ist eine gütliche Einigung anzustreben.

(2) Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien kann die Schiedsstelle auf Vorschlag des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Eine Entscheidung kann in diesem Fall auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn keines der Mitglieder der Schiedsstelle widerspricht.

§ 8 Vorbereitung und Leitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende verfügt über die Geschäftsstelle die Zustellung an die Vertragsparteien zusammen mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Zugang schriftlich oder in elektronischer Form zum Antrag Stellung zu nehmen.

(2) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Vertragsparteien und die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung der weiteren Mitglieder enthält außerdem den Antrag und alle weiteren Unterlagen der Vertragsparteien.

(3) Die mündliche Verhandlung der Schiedsstelle wird durch den Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Er übt das Ordnungsrecht aus.

§ 9 Verhandlung

(1) Zu der mündlichen Verhandlung sollen die Vertragsparteien und die Mitglieder der Schiedsstelle anwesend sein. Ist eine geladene Vertragspartei in der Verhandlung nicht vertreten, kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der stellvertretende Vorsitzende und die Stellvertreter der weiteren Mitglieder können als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende kann die Beschäftigten der Geschäftsstelle als weitere Zuhörer zulassen.

(3) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu der mündlichen Verhandlung hinzuziehen und diese mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen.

(4) Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende kann Beschäftigte der Geschäftsstelle zur Fertigung der Niederschrift heranziehen. Die Niederschrift muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Ort, Zeit und Dauer der mündlichen Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden weiteren Mitglieder der Schiedsstelle, der Vertragsparteien und deren erschienener Vertreter, der Sachverständigen sowie der weiteren Teilnehmer nach Absatz 2 Satz 2 und 3,
3. den Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Angaben der Sachverständigen für den Fall, dass diese über ein schriftlich vorgelegtes Gutachten hinausgehen,
5. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Schiedsstelle und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in ein Schriftstück gleich, das ihr als Anlage beigefügt und in der Niederschrift als solche bezeichnet ist.

§ 10 Beratung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen erfolgen nicht öffentlich in Abwesenheit der Vertragsparteien. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Der Tenor der Entscheidung ist schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er wird den Vertragsparteien und der zuständigen Stelle gemäß § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes durch die Geschäftsstelle unverzüglich übermittelt.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist den Vertragsparteien durch die Geschäftsstelle zuzustellen.

§ 11 **Entschädigung und Auslagenersatz**

(1) Der Vorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung für jedes Schiedsverfahren inklusive der Reisekosten, deren Höhe die beteiligten Organisationen zu Beginn der Amtsperiode einvernehmlich festsetzen. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die pauschale Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden für die Amtsperiode. Diese kann angemessen und einvernehmlich angehoben werden.

(2) Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekostenvergütung sowie Auslagenersatz von der jeweils entsendenden Organisation nach deren Regelungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Stellvertreter.

(4) Sachverständige erhalten eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Ansprüche nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, und Absatz 4 sind bei der Geschäftsstelle binnen acht Wochen nach Entstehung geltend zu machen.

§ 12 **Verfahrensgebühr**

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird zur Deckung der Verfahrenskosten eine Gebühr erhoben. Zu den Verfahrenskosten gehören insbesondere

1. anteilige Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle,
2. Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden,
3. sonstige Auslagen.

(2) Die Gebühr tragen die Vertragsparteien in Verfahren nach § 30 Absatz 2 und § 33 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes zu gleichen Teilen. In Verfahren nach § 31

Dresden, den 16. April 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes trägt die unterliegende Vertragspartei die Gebühr. Soweit im Fall von Satz 2 die Vertragsparteien teils obsiegen und teils unterliegen oder ein Vergleich geschlossen wird, ist die Gebühr verhältnismäßig zu teilen. Sind am Schiedsverfahren auf einer Vertragsseite mehrere Vertragsparteien beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Schiedsstelle setzt die Gebühr mit der Sachentscheidung fest. In den Fällen, in denen keine Sachentscheidung ergeht, entscheidet der Vorsitzende über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht nach Absatz 2 durch Beschluss. Der Beschluss ist den beteiligten Vertragsparteien zuzustellen.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung nach § 10 Absatz 3 oder des Beschlusses nach Absatz 3 Satz 2 fällig.

§ 13 **Geschäftsordnung**

Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bedarf.

§ 14 **Subdelegation**

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes wird auf das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz übertragen.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung**

Vom 9. April 2019

Es verordnen auf Grund

- des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, die Staatsregierung und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 23. August 2006 (SächsGVBl. S. 438, 491), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr.1 LuftVG“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt, die Angabe „(LuftPersV)“ wird gestrichen und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182, 195) geändert worden ist“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2864) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.
- d) Nummer 4 wird Nummer 3, die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ und die Wörter „LuftVG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 LuftVZO“ werden durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Lufffahrtpersonal“ ersetzt.
- e) Die Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:
 4. die Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze;
 5. die Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes für Segelfluggelände;
 6. die Erteilung von Zeugnissen und die Freistellung nach § 10a des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze;

7. die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Absatz 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze und Segelfluggelände;“.
- f) In Nummer 8 werden die Wörter „§17 Satz 1 LuftVG für Flugplätze, bei denen die Landesdirektion Sachsen Genehmigungsbeförde nach den Nummern 5 und 6 ist“ durch die Wörter „§ 17 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes für Landeplätze und Segelfluggelände“ ersetzt.
- g) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - c) die Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung über bekannt werdende Planungen von Bauwerken in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen nach § 18a Absatz 1a Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes.“.
 - dd) In Buchstabe d werden die Wörter „den §§ 16 Abs. 1 und 16a Abs. 1 LuftVG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 und § 16a Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
 - ee) Im Satzteil nach Buchstabe d wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes“ und die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LuftVG“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
 - h) In Nummer 10 wird die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.
 - i) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 11. a) die Entgegennahme und Verwaltung von Erklärungen des Betreibers für den spezialisierten Flugbetrieb nach § 31 Absatz 2 Nummer 11 des Luftverkehrsgesetzes,
 - b) die Erteilung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für gewerbliche Rundflüge nach § 31 Absatz 2 Nummer 11a Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes,
 - c) die Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen nach § 31 Absatz 2 Nummer 11a Buchstabe b des Luftverkehrsgesetzes,
 - d) die Aufsicht über den Flugbetrieb nach § 31 Absatz 2 Nummer 11b des Luftverkehrsgesetzes;“.
 - j) In Nummer 12 wird die Angabe „LuftVG“ durch die Wörter „des Luftverkehrsgesetzes“ und die Angabe „Nr. 1 LuftVZO“ wird durch die Wörter „Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," ersetzt.

- k) Die Nummern 13 bis 17 werden wie folgt gefasst:
- „13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Luftverkehrsgesetzes, im Falle von § 25 Absatz 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes nur dann, wenn es sich um keinen Verkehrsflughafen handelt;
 - 14. die Ausübung der Luftaufsicht nach § 31 Absatz 2 Nummer 18 des Luftverkehrsgesetzes;
 - 15. die Aufgaben der Luftsicherheitsbehörden nach § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Zulassung von Luftsicherheitsprogrammen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 bis 6 des Luftsicherheitsgesetzes) für Verkehrsflughäfen;
 - 16. die Erteilung der Erlaubnis zur besonderen Benutzung des Luftraums nach § 31 Absatz 2
- Nummer 16 des Luftverkehrsgesetzes; abweichend davon werden die Erlaubnisse für die Verkehrsflughäfen Leipzig/Halle und Dresden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erteilt;
17. die Aufsicht und Überwachung innerhalb der in den Nummern 1 bis 16 festgelegten Verwaltungszuständigkeiten, einschließlich der Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen für Verkehrsflughäfen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes;"
2. In § 2 werden die Wörter „nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG und Anhörungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LuftVG“ durch die Wörter „und Anhörungsbehörde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. April 2019

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer
der Widerspruchsausschüsse bei den oberen
Flurbereinigungsbehörden
(Flurbereinigungsbeisitzer-Entschädigungsverordnung – FlurbEntVO)**

Vom 9. April 2019

Auf Grund des § 27a des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

setzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 12 Euro für jede angefangene Stunde der einschließlich der An- und Rückfahrt aufgewendeten Zeit. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse bei den oberen Flurbereinigungsbehörden vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. 2003 S. 22), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist, außer Kraft.

**§ 1
Ansprüche der ehrenamtlichen Beisitzer**

Die ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Reisekostenvergütung und Entschädigung für Zeitversäumnis.

**§ 2
Reisekostenvergütung**

Art und Umfang der Reisekostenvergütung richten sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenge-

Dresden, den 9. April 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Sandgrube Auersberg“ im Landkreis Zwickau

Vom 28. Februar 2019

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, § 28 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sowie § 18, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird gemäß § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und gemäß § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 351) geändert worden ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

§ 1 Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde St. Egidien, Gemarkung St. Egidien, im Landkreis Zwickau wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.

Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Sandgrube Auersberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 4,2 Hektar.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfasst nach dem Stand vom 28. Februar 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde St. Egidien, Gemarkung St. Egidien, einen Teil des Flurstücks 703/1. Die Lage des Flächennaturdenkmals wird wie folgt grob beschrieben: Das Flächennaturdenkmal liegt südöstlich der Ortslage St. Egidien und westlich des Gewerbegebietes Auersberg. Nördlich wird es durch die Flurstücksgrenze begrenzt. Die südliche Begrenzung ist der Waldweg vom Gewerbegebiet in Richtung Lichtensteiner Straße. Die westliche und östliche Grenze verläuft jeweils oberhalb der aufgeschütteten Erdwälle der ehemaligen Schießanlage.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 28. Februar 2019 in den Maßstäben 1:2 000 (Flurkarte) und 1:10 000 (Übersichtskarte) (Anlage 1) jeweils mit einer teils durchzogenen und teils durchbrochenen Linie rot eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie verläuft die Grenze des Flächennaturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte (Anlage 1). Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung ist zum besonderen Schutz und zur Erhaltung eines für die Naturausstattung des Landkreises Zwickau repräsentativen bedeutsamen Abbaufolgebiotops erforderlich.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zum besonderen Schutz
 - a) magerer und offener Rohbodenstandorte;
 - b) aufgelassener Flächen der ehemaligen Sandgrube;
 - c) der lockeren Heidebereiche als Sekundärbiotop für gefährdete Arten trockener und wechselfeuchter Lebensräume;
2. zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zum Schutz und zur Erhaltung
 - a) und Erweiterung eines Komplexes temporärer Gewässer als Fortpflanzungslebensraum für Amphibien, insbesondere für die Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*);
 - b) des Lebensraumes der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und weiteren Reptilienarten;
 - c) der Eigenschaft als Nahrungshabitat für Fledermaus- und Vogelarten;
3. aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen
 - a) zur Dokumentation der Entwicklung von Gehölzbeständen vom Vorwald zu standortgerechten Waldgesellschaften;
 - b) zur Dokumentation der Populationsdynamik von Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) und
 - c) zur Erhaltung als pleistozänes Relikt.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten. In dem Flächennaturdenkmal ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu ändern oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;

3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einzubringen, anzuwenden, zu lagern oder abzulagern;
5. das Betreten oder Reiten;
6. Hunde frei laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagdhunde bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung handelt;
7. Totholz zu entnehmen;
8. Tiere einzubringen, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Licht- oder Lärmimmissionen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
10. gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen anzulegen;
11. Kahlschläge oder Aufforstungen jeder Art vorzunehmen oder die bisherige Grundstücksnutzung in sonstiger Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
13. mit Fahrrädern, Skatern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln zu fahren;
14. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;
15. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
16. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Feuerstellen zu errichten oder zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
17. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder das Gebiet mit Modell- oder Spielfluggeräten zu befliegen;
18. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder an dessen Objekten anzubringen oder diese in anderer Art und Weise zu verändern;
19. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 dieser Verordnung gilt nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung;
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBI. I S. 1850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung des Grundstücks in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Flächenaturdenkmals durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs- und Biotoppflegermaßnahmen;
5. Beobachtungen und Untersuchungen mit Ton, Foto oder Film zu wissenschaftlichen Zwecken im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde einschließlich des Besteigens von Bäumen;
6. Untersuchungen zur Altlastenerkundung sowie sich hieraus ergebende Maßnahmen, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
7. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit der unteren Forstbehörde zur Erreichung des Schutzzwecks die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen. Zu den Entwicklungsmaßnahmen zählen auch Maßnahmen zum Schutz von Amphibien.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können von der unteren Naturschutzbehörde vertraglich geregelt oder angeordnet werden. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 37 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestaltung ersetzt, gilt § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung erteilt ist, in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Satz 1 dieser Verordnung zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder dessen Beseitigung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt

insbesondere, wer in dem Flächennaturdenkmal ohne Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 1 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung oder des Sächsischen Wassergesetzes errichtet oder ändert oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchführt;
2. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 2 dieser Verordnung Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
3. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einbringt, anwendet, lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 5 dieser Verordnung Flächen betritt oder darauf reitet;
6. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 6 dieser Verordnung Hunde frei laufen lässt;
7. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 7 dieser Verordnung Totholz entnimmt;
8. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 8 dieser Verordnung Tiere einbringt, wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 9 dieser Verordnung Licht- oder Lärmimmissionen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
10. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 10 dieser Verordnung gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt oder zerstört oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkeiten anlegt;
11. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 11 dieser Verordnung Kahlschläge oder Aufforstungen jeder Art vornimmt oder die bisherige Grundstücksnutzung in sonstiger Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 12 dieser Verordnung Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
13. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 13 dieser Verordnung mit Fahrrädern, Skatern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln fährt;
14. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 14 dieser Verordnung mit Fahrzeugen aller Art fährt;
15. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 15 dieser Verordnung Entwässerungs- und andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
16. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 16 dieser Verordnung Feuer entfacht oder unterhält, Feuerstellen errichtet oder unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;

17. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 17 dieser Verordnung Fluggeräte jeglicher Art startet, landet oder das Gebiet mit Modell- oder Spielfluggeräten befliegt;
18. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 18 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder an dessen Objekten anbringt oder diese in anderer Art und Weise verändert;
19. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 19 dieser Verordnung die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Altlastenerkundungen nach § 5 Nummer 6 dieser Verordnung ohne oder ohne fristgerechte schriftliche Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der schriftlichen Anzeige durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsarbeiten nach § 5 Nummer 7 dieser Verordnung ohne oder ohne fristgerechte schriftliche Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der schriftlichen Anzeige durchführt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt wurden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 7 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(7) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 6 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(8) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zwickau, den 28. Februar 2019

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
Landrat

Verkündungshinweis:

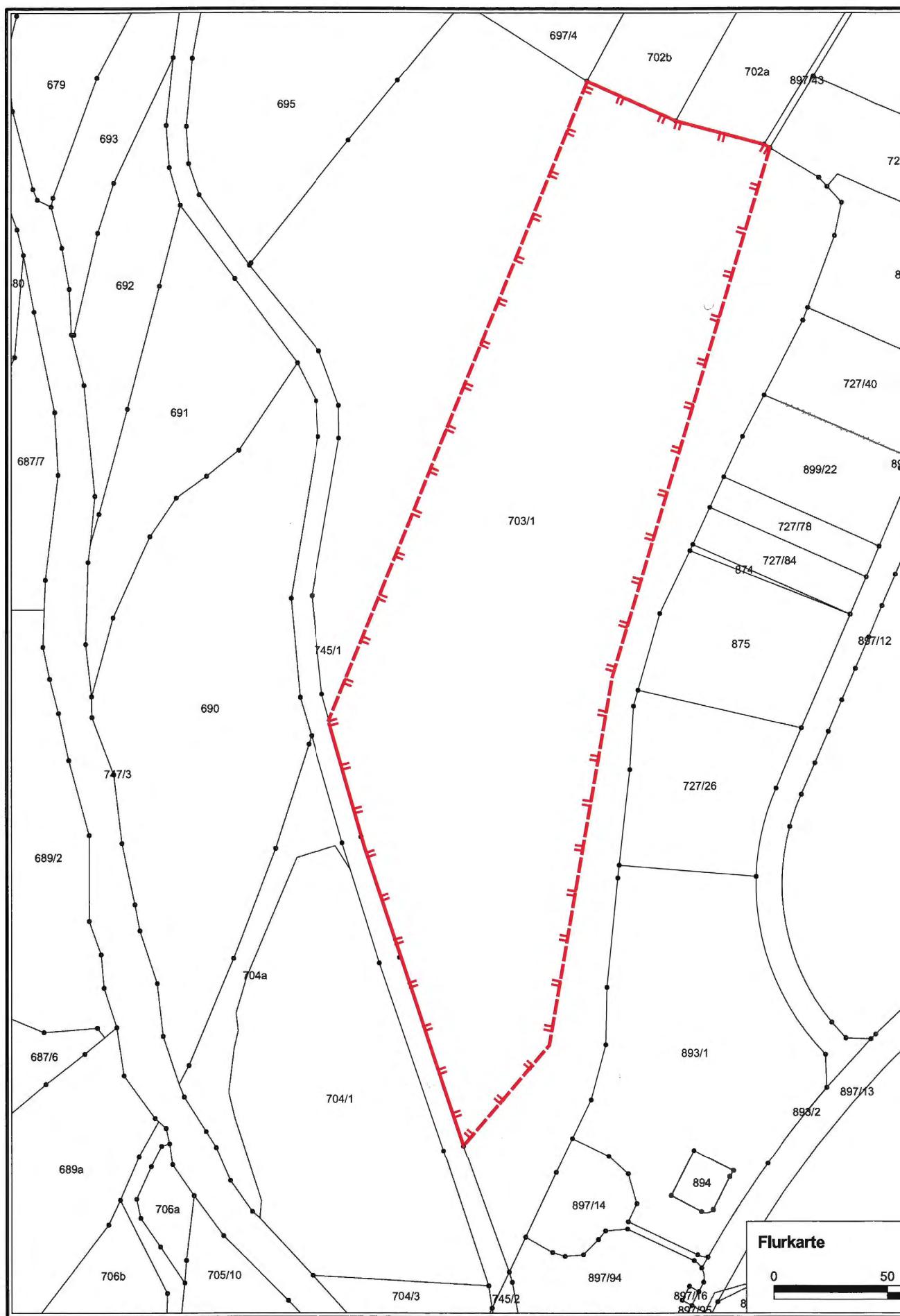
Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 – geltend gemacht wird.

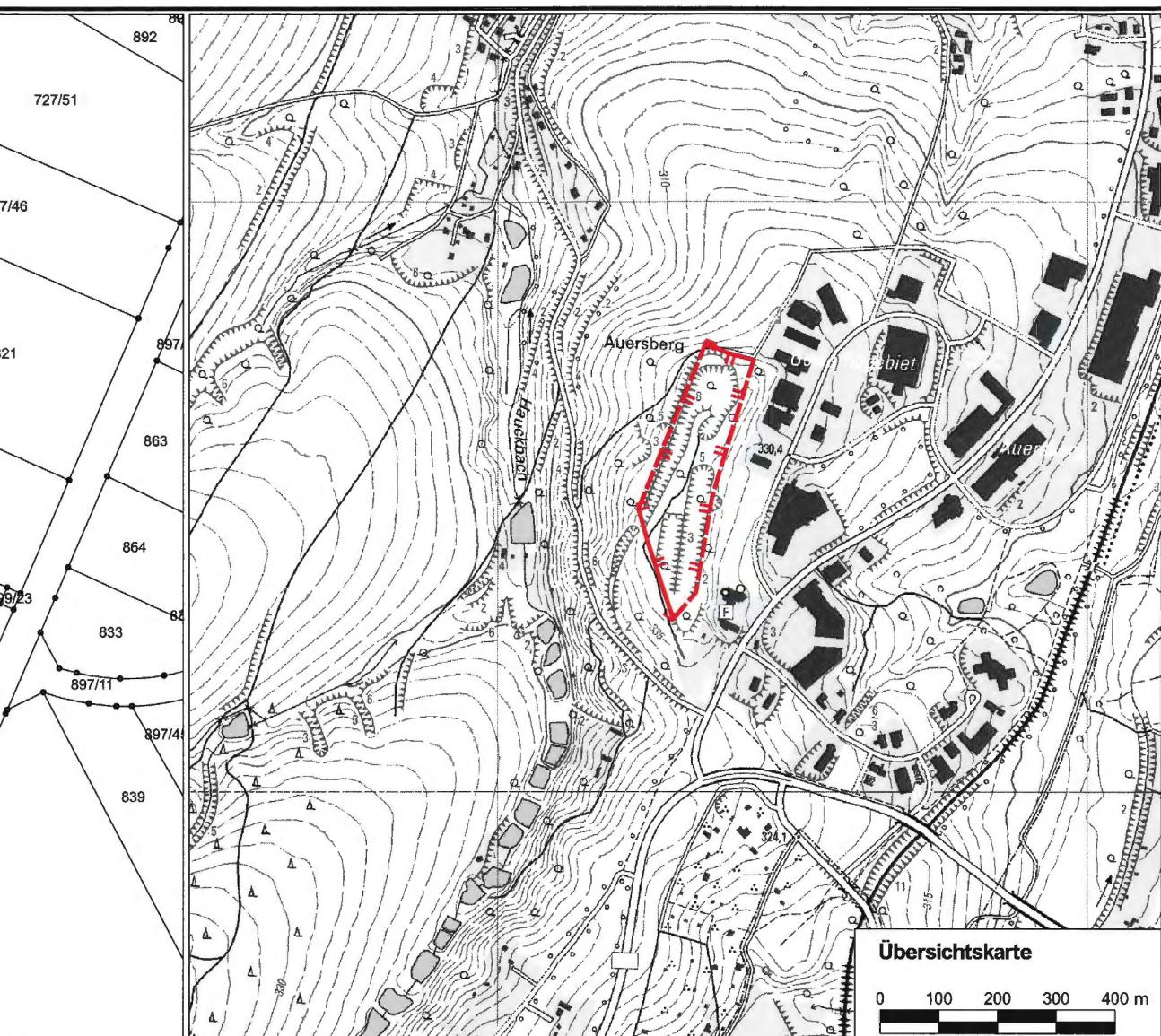
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.





Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 1) vom 28. Februar 2019

zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Sandgrube Auersberg" im Landkreis Zwickau

vom 28. Februar 2019

Dr. C. Scheurer
Landrat



Kartengrundlagen:

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 und Topographische Karte/Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

100 m

- — markierte Grenzlinie des Flächennaturdenkmals
- Verlauf auf der Flurstücksgrenze
- ·— Verlauf außerhalb der Flurstücksgrenze

Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ im Landkreis Zwickau

Vom 28. Februar 2019

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, § 28 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sowie § 18, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird gemäß § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und gemäß § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 351) geändert worden ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

§ 1 Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Limbach und der Gemeinde Niederfrohna, Gemarkung Mittelfrohna, im Landkreis Zwickau wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.

Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 3,85 Hektar.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfasst nach dem Stand vom 28. Februar 2019 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Limbach, einen Teil des Flurstücks 1085/1 und auf dem Gebiet der Gemeinde Niederfrohna, Gemarkung Mittelfrohna, einen Teil des Flurstücks 264/1. Die Lage des Flächennaturdenkmals wird wie folgt grob beschrieben: Das Flächennaturdenkmal liegt nördlich der Ortslage von Limbach-Oberfrohna und östlich der Ortslage von Niederfrohna im Mühlbachtal. Die südliche Begrenzung bilden der Waldrand zur Hochspannungsfreileitung und ein Teil der Gemarkungsgrenze. Die westliche Grenze verläuft zwischen den beiden auf dem Flurstück 264/1 liegenden Teichen. Die nordöstliche und östliche Abgrenzung verläuft auf der Mitte des Waldwirtschaftsweges.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 28. Februar 2019 in den Maßstäben 1:2 000 (Flurkarte) und 1:10 000 (Übersichtskarte) (Anlage 1) jeweils

mit einer teils durchzogenen und teils durchbrochenen Linie rot eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie verläuft die Grenze des Flächennaturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte (Anlage 1).

Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturausstattung des Landkreises Zwickau repräsentativen Bachauenwaldes.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur

1. Erhaltung des naturnahen Flachlandbaches in seiner derzeitigen Struktur und Ausprägung sowie zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Dynamik;
2. Dokumentation der natürlichen Waldentwicklung und der vielfältigen, an die vorhandenen Biotope gebundenen Tier- und Pflanzengesellschaften (Biozönose).

(3) Die Unterschutzstellung erfolgt zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur

1. Wiederherstellung der vielfältigen Lebensraumfunktion eines Standgewässers für amphibische und limnische Gewässerorganismen;
2. Sicherung des Vorkommens der Blaupflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und des Echten Baldrians (*Valeriana officinalis*);
3. Erhaltung der Nahrungs- und Jagdhabitatem von Fledermäusen, wie beispielsweise der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) entlang der Übergänge zwischen Wald und Offenland.

(4) Die Unterschutzstellung erfolgt zum Erhalt von Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischer Schönheit, insbesondere zur

1. Erhaltung des durch Staunässe und regelmäßige Überflutung geprägten Wasserregimes der Bachaue;
2. Erhaltung seltener sowie landes- und bundesweit gefährdeter Biotoptypen mit sehr geringer Regenerationsfähigkeit;
3. Erhaltung eines standortgerechten Bachtälchenwaldes und angrenzender standortgerechter Waldbestände mit Alt- und Totholz sowie Baumhöhlen mit ihren vielfältigen Lebensraumfunktionen.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten. In dem Flächennaturdenkmal ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder zu ändern oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einzubringen, anzuwenden, zu lagern oder abzulagern;
5. das Betreten außerhalb von Wegen oder das Reiten außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen;
6. Geocaching durchzuführen;
7. Hunde frei laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagdhunde bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung handelt;
8. Totholz zu entnehmen;
9. Tiere einzubringen, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Licht- oder Lärmimmissionen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
11. gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen anzulegen;
12. Kahlschläge mit einer Flächengröße von mehr als 0,4 Hektar oder Aufforstungen jeder Art vorzunehmen oder die bisherige Grundstücksnutzung in sonstiger Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
13. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
14. mit Fahrrädern, Skiern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln außerhalb von ausgewiesenen Wegen zu fahren;
15. mit bespannten Fahrzeugen oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren;
16. Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Veränderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern;

17. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Feuerstellen zu errichten oder zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
18. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder an dessen Objekten anzubringen oder diese in anderer Art und Weise zu verändern;
19. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 dieser Verordnung gilt nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass Kahlschläge mit einer Flächengröße von mehr als 0,4 Hektar der Befreiung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen;
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung des Grundstücks in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Flächennaturdenkmals durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs- und Biotoptpflegemaßnahmen;
5. Beobachtungen und Untersuchungen mit Ton, Foto oder Film zu wissenschaftlichen Zwecken im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde einschließlich des Besteigens von Bäumen;
6. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzugeben sind;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit der unteren Forstbehörde zur Erreichung des Schutzzwecks die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können von der unteren Naturschutzbehörde vertraglich geregelt oder angeordnet werden. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 37 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung erteilt ist, in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Satz 1 dieser Verordnung zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder dessen Beseitigung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer in dem Flächennaturdenkmal ohne Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 1 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung oder des Sächsischen Wassergesetzes errichtet oder ändert oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchführt;
2. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 2 dieser Verordnung Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
3. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einbringt, anwendet, lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 5 dieser Verordnung Flächen außerhalb von Wegen betritt oder außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen reitet;
6. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 6 dieser Verordnung Geocaching durchführt;
7. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 7 dieser Verordnung Hunde frei laufen lässt;
8. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 8 dieser Verordnung Totholz entnimmt;
9. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 9 dieser Verordnung Tiere einbringt, wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 10 dieser Verordnung Licht- oder Lärmimmissionen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;

11. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 11 dieser Verordnung gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt oder zerstört oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen anlegt;
12. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 12 dieser Verordnung Kahlschläge mit einer Flächengröße von mehr als 0,4 Hektar oder Aufforstungen jeder Art vornimmt oder die bisherige Grundstücksnutzung in sonstiger Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
13. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 13 dieser Verordnung Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
14. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 14 dieser Verordnung mit Fahrrädern, Skatern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln außerhalb von ausgewiesenen Wegen fährt;
15. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 15 dieser Verordnung mit bespannten Fahrzeugen oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art fährt;
16. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 16 dieser Verordnung Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen durchführt, Veränderungen an den Gewässern vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwassersstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern;
17. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 17 dieser Verordnung Feuer entfacht oder unterhält, Feuerstellen errichtet oder unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
18. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 18 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder an dessen Objekten anbringt oder in anderer Art und Weise verändert;
19. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 19 dieser Verordnung die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsarbeiten nach § 5 Nummer 6 dieser Verordnung ohne oder ohne fristgerechte schriftliche Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der schriftlichen Anzeige durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt wurden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 7 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 5 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(7) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Nummer 55 des Beschlusses des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt vom 6. Januar 1961

(Kreis-Naturdenkmalliste) und Nummer 3 des Beschlusses des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt vom 27. September 1964, Beschlussnummer 27.9.64 zur Unterschutzstellung des Flächennaturdenkmals „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ in Limbach-Oberfrohna außer Kraft, soweit sich diese auf das in § 1 dieser Verordnung genannte Flächennaturdenkmal beziehen.

Zwickau, den 28. Februar 2019

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
Landrat

Verkündungshinweis:

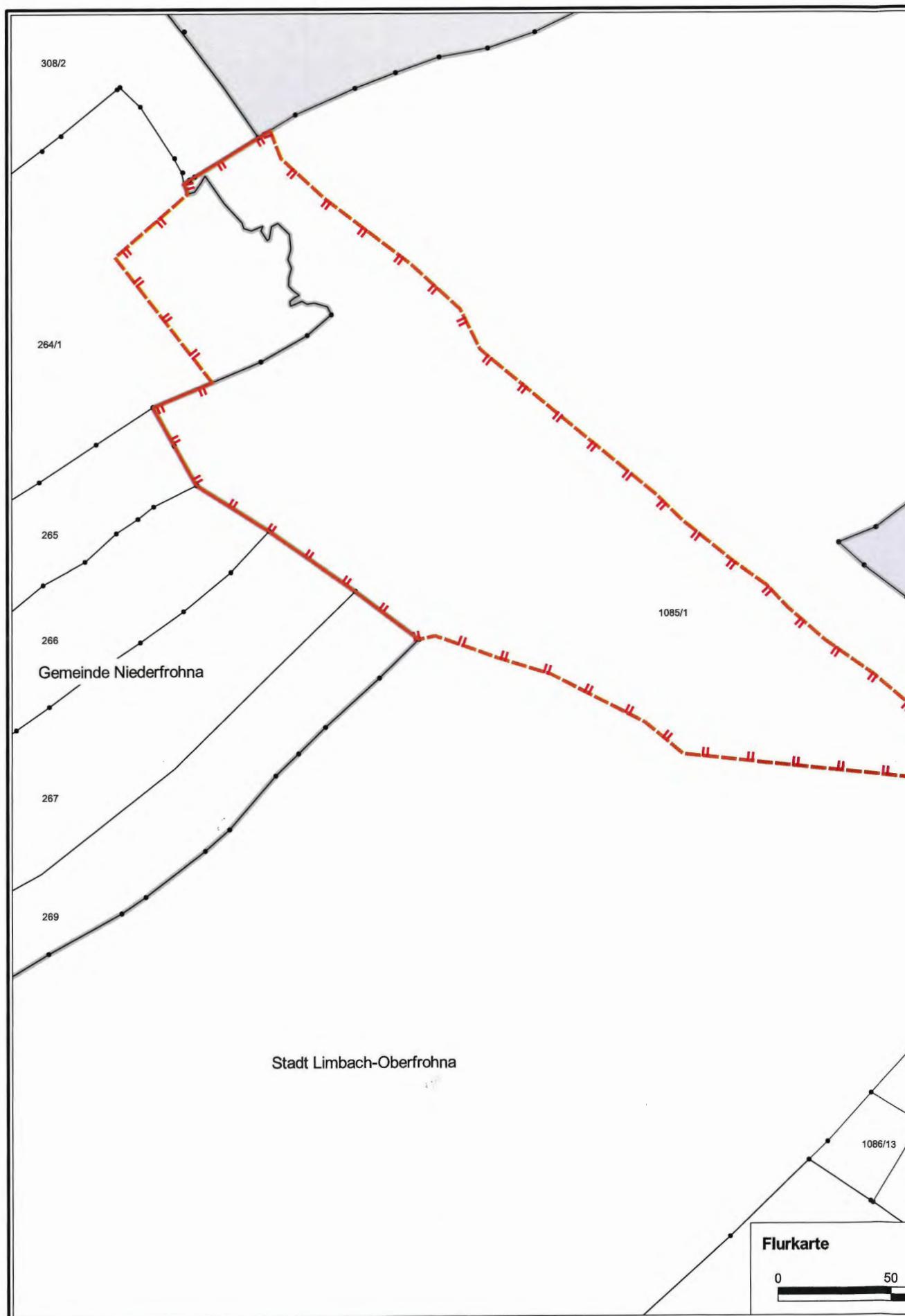
Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 – geltend gemacht wird.

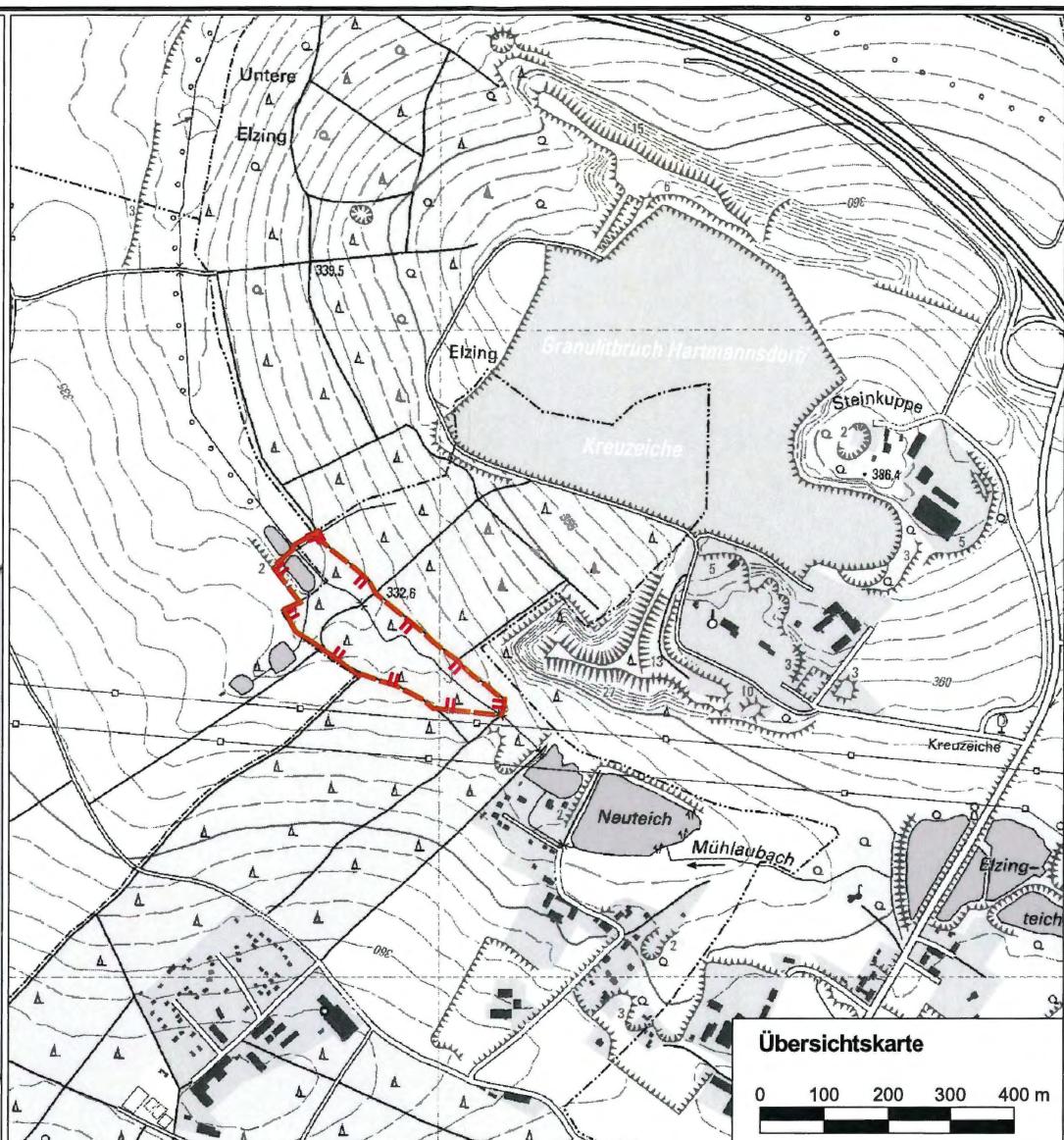
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jeder-
mann diese Verletzung geltend machen.





Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 1) vom 28. Februar 2019

zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain" im Landkreis Zwickau

vom 28. Februar 2019

Dr. C. Scheurer
Landrat



- || markierte Grenzlinie des Flächennaturdenkmals
- Verlauf auf der Flurstücksgrenze
- - - Verlauf außerhalb der Flurstücksgrenze
- Gemeindegrenze
- Landkreis Mittelsachsen

Kartengrundlagen:

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 und Topographische Karte/Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“

Vom 8. April 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Eilenburg
Gemarkung: Eilenburg
Landkreis: Nordsachsen werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“ – festgesetzt durch Beschluss 13 – 3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963, erweitert durch den Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984 – ausgegliedert.“

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Eilenburg, Flur 39 Teile des Flurstückes 106/2 und

Torgau, den 8. April 2019

Landratsamt Nordsachsen
Dr. Rexroth
Beigeordneter

die Flurstücke 106/1, 107/1, 108/1, 110/1 und 113/1 in einer Größe von insgesamt circa 1,1 ha.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 8. April 2019 im Maßstab 1:15 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 8. April 2019 im Maßstab 1:2 500 (Anlage 2) rot umgrenzt und schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linieneinbaenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, in 04838 Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 268 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 3 in Kraft.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526 -0
Telefax: 0351 4 8526 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. April 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.